

**SCHRIFTLICHE DIPLOMPRÜFUNG**  
**aus Straf- und Strafprozessrecht Oktober 2014**  
**Prof. Murschetz/Prof. Schwaighofer**

---

**I.** Seit mehreren Wochen werden in einem Wiener Stadtviertel in der Nacht immer wieder diverse Gebäude mit verschiedenen Sprüchen angesprayt.

Die Polizei hat eine Gruppe Jugendlicher als Täter im Verdacht und möchte sie überführen. Zu diesem Zweck deponieren 2 Beamte eine Spraydose mit roter Lackfarbe vor der Mauer eines Museums und legen sich mit einer Videokamera ausgerüstet in einem Versteck auf die Lauer. Tatsächlich nähern sich um ca. 2 Uhr früh zwei 17-jährige Burschen A und B. Nach einem kurzen Gespräch geht B als Aufpasser etwa 50 Meter die Straße entlang bis zu einer Kreuzung, dann nimmt A die Spraydose und beginnt, die Museumswand zu besprayen. Die Beamten filmen das Geschehen, dann nehmen sie die zwei Burschen, die in St. Pölten wohnen, fest. Die Kosten für die Beseitigung der Sprayerei auf der Museumswand belaufen sich auf 5.500 €.

**1. Prüfen Sie die Strafbarkeit von A und B und der Beamten!**

*(die bloße Ansichnahme der Spraydose ist nicht zu prüfen)*

**2. Welche Höchststrafe droht den zwei Burschen?**

**3. Welches Gericht ist sachlich und örtlich für die HV gegen die zwei Burschen zuständig?**

**II.** In Salzburg eskaliert ein Streit zwischen zwei befreundeten Männern X und Y, die gemeinsam in einer Wohnung leben. X sperrt den Rollstuhl seines querschnittgelähmten Freundes Y in eine Kammer, hängt den Schlüssel auf einen Garderobenhaken und verlässt die Wohnung. Y, der die Wohnung ohne Rollstuhl nicht verlassen kann, ruft per Handy einen Bekannten an, der einen Reserveschlüssel zur Wohnung hat. Dieser erscheint eine halbe Stunde später und „befreit“ Y.

**Prüfen Sie die Strafbarkeit von X!**

**III. StPO:**

Seit Wochen verschwinden aus den Kanzleiräumlichkeiten des LG Innsbruck verschiedenste Gegenstände (Bargeld, Parfüms). Der Staatsanwalt S leitet diesbezüglich das Ermittlungsverfahren. Eines Tages beobachtet er zufällig, wie die Reinigungskraft R die Kaffeekasse der Kanzleikräfte leert. Sofort stellt er sie zur Rede und vernimmt sie gleich förmlich auch zu den anderen Diebstählen. R gibt ihr Tun zu, bestreitet aber den Vorwurf der anderen Diebstähle.

R wird wegen gewerbsmäßigen Diebstahls nach § 130 1. Fall StGB verurteilt: Im Urteil wird zur Gewerbsmäßigkeit ausgeführt, dass R sich durch die zahlreichen Diebstähle eine fortlaufende Einnahme verschafft habe und daher alle Voraussetzungen des § 130 StGB erfülle. Im Urteil heißt es weiters: Es könne kein Zweifel daran bestehen, dass sämtliche in den Kanzleiräumen begangenen Diebstähle der R zuzurechnen sind. Ihre Verantwortung stelle eine reine Schutzbehauptung dar.

**1. War das Vorgehen des Staatsanwalts rechtskonform?**

**2. Wie kann R gegen das Urteil vorgehen?**

**Viel Erfolg!**

**Achtung:** Aus datenschutzrechtlichen Gründen können die Ergebnisse nur mehr persönlich im Sekretariat oder über LFU online erfahren werden. Der Zeitpunkt wird durch Aushang bekannt gegeben. Anfragen vorher sind zwecklos!